

SITZUNG VOM 04. APRIL 2019

Anwesend : H. H. WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES St., 1. Schöffe;
THOME, 2. Schöffe;
HEYEN, 3. Schöffe;
PAUELS, 4. Schöffin;
BASTIN-VEITHEN, STOFFELS,
HEINEN-CURNEL, MERTES,
MÜLLER, HENNES, NEUENS,
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,
JOUSTEN-LANGER, ~~JOST~~ und
VEITHEN, Mitglieder;
LENTZ, Generaldirektor.
Abwesend : H. H. MAUS und JOST, entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung ist Herr HEYEN, 3. Schöffe, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Werest“ in der Ortschaft HEPSCHIED
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Im Werest“ in der Ortschaft HEPSCHIED einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 01. Oktober 2018 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 136 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.704 m² verkauft werden können;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Im Werest“ in der Ortschaft HEPSCHIED einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 136 m² und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.704 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben bzw. zu veräußern.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Herr HEYEN, 3. Schöffe, trifft ein und nimmt im Anschluss an der Sitzung teil.

Endgültige Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Brigitte HENKES
längs der Parzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 131 D
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dass im Hinblick auf die Befestigung des Verbindungsweges zwischen dem RAVeL-Radwanderweg „Born-St.Vith“ und dem Ortsteil MEDELL „Hochkreuz“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Brigitte HENKES auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 728,90 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 20. März 2018;

In Erwägung dessen, dass während des vom 27. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, des Wertgutachtens vom 03. Januar 2019 und der Katasterunterlagen;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 28. Januar 2019 der Frau Friedensrichterin des Kantons ST.VITH betreffend die Ermächtigung des Vermögensbetreuers zur Unterzeichnung der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit der Frau Brigitte HENKES, vertreten durch den Vermögensbetreuer G. ZIANS, zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau Brigitte HENKES folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 04 Ar 57 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 138 A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 2 trägt und in violetter Farbe eingezeichnet ist.

Wert des Weidelandes : $0,70 \text{ €/m}^2 = 319,90 \text{ €}$

Die Frau Brigitte HENKES verpflichtet sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 18 Ar 40 Ca aus der Parzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 131 D , welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 4 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist;

Wert des „Weges“ : $0,50 \text{ €/m}^2 = 920,00 \text{ €}$

Ein Teilstück von 01 Ar 84 Ca aus der Parzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 131 D, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 5 trägt und in gelber Farbe

ingezeichnet ist;

Wert des Weidelandes : $0,70 \text{ €/m}^2 = 128,80 \text{ €}$

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL an Frau F. HENKES in Höhe von 728,90 €.
(920,00 € + 128,80 € - 319,90 € = 728,90 €).*

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 4) mit einem Flächeninhalt von 18 Ar 40 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 48 W an den Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Dezember 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1 ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 48 W mit einem Flächeninhalt von 235 m² zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 15. Juni 2018 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 235 m² hat;

In Erwägung dessen, dass der Antragsteller sich gemäß Ankaufsverpflichtung vom 03. Dezember 2018 bereit erklärt hat, dass folgende besondere Bedingung in der notariellen Urkunde eingetragen wird : „*Entlang des gesamten an Ihnen verkauften Trennstückes behält sich die Gemeinde ein Zugangsrecht über eine Breite von vier Metern längs des Bachverlaufes vor zwecks eventueller Säuberung des dort verlaufenden Bachverlaufes durch die Gemeindedienste. Folglich darf dieses Teilstück weder eingezäunt noch bebaut werden.*“;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02. Januar 2019 bis zum 18. Januar 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 28. Februar 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Andy ZIANS aus 4750 WEYWERTZ, Bahnhofstraße 61/1/1 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 48 W mit einem Flächeninhalt von 235 m² zum

Preis in Höhe von 235,00 € unter Einhaltung der in der Ankaufsverpflichtung vom 03. Dezember 2018 festgelegten besonderen Bedingung zu verkaufen.

2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN sowie in den Kirchen AMEL und DEIDENBERG : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude laut Schreiben des Ministers vom 06. November 2018 mit der Projektnummer 4396 und einem Kostenaufwand in Höhe von 14.726,00 € im Infrastrukturplan 2019 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Fenster in der Kirche AMEL laut Schreiben der Vize-Ministerpräsidentin vom 05. November 2018 mit der Projektnummer 4397 und einem Kostenaufwand in Höhe von 21.059,00 € im Infrastrukturplan 2019 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung der Fenster in der Kirche DEIDENBERG laut Schreiben des Ministeriums der D.G. vom 19. September 2018 mit der Projektnummer 4398 und einem Kostenaufwand in Höhe von 95.645,10 € im Registrierungskatalog 2019 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 80 bzw. 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 7229/724/60 bzw. 7903/724/60 eingetragen sind bzw. werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung der gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projekte (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen

bezüglich der Erneuerung der Fenster im Kindergartengebäude SCHOPPEN sowie in den Kirchen AMEL und DEIDENBERG zu genehmigen.

- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 7229/724/60 bzw. 7903/724/60 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERORDNUNGEN

Aufhebung der Gemeindeverordnung vom 18. November 2004 bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119*bis*, Absatz 1;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

Nach Durchsicht der Gemeindeverordnung vom 18. November 2004 bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 18. November 2004 bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern denjenigen der vorgenannten Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung teilweise nicht entsprechen oder widersprechen bzw. dass die Bestimmungen der Gemeindeverordnung bei jeder Abänderung der Allgemeinen Polizeilichen Verordnung an die neuen Bestimmungen angepasst werden müssten;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH in genügendem Maße ausreichend sind und es keiner zusätzlichen Gemeindeordnung bedarf;

In Anbetracht dessen, dass es zum Zweck der Vereinfachung angebracht ist, die Gemeindeverordnung vom 18. November 2004 bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern aufzuheben;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER die Ansicht vertritt, dass die den Ratsmitgliedern in Anwendung von Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 zugestellten Dokumente nicht ausreichend waren für eine Behandlung des Tagesordnungspunktes;

In der Erwägung, dass Generaldirektor LENTZ erläuterte, dass der Tagesordnung in Anwendung des gleichen Artikels lediglich ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beizufügen sind und dass für jeden Punkt der Tagesordnung für die Ratsmitglieder in Anwendung von Artikel 21 § 3 alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereit gehalten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 12 JA-Stimmen (Mehrheitsfraktion „BI“) und 3 Enthaltungen (Oppositionsfraktion „G.Z.“) :

Die Gemeindeverordnung vom 18. November 2004 bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erlass einer ergänzenden Verkehrsverordnung zu der Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung der Geschwindigkeit auf den Regionalstraßen : Abänderung des Beschlusses vom 22. November 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Regionalstraßennetz Anwendung findet;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER nicht mit dem vorgelegten Vorschlag einverstanden ist, und sich in MIRFELD stattdessen für eine 50er Zone bis zum letzten Haus der „Büllinger Straße“ sowie der Erweiterung der 70er Zone bis „Mirfelder Busch“ ausspricht;

Aufgrund der am 13. März 2019 erfolgten Besprechung mit dem zuständigen Dienst der Straßenbauverwaltung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1

Den am 22. November 2018 durch den Gemeinderat verabschiedeten Beschluss bezüglich einer ergänzenden Verkehrsverordnung zu der Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung der Geschwindigkeit auf den Regionalstraßen wie folgt abzuändern.

Artikel 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Regionalstraßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 50 km/h beschränkt :

- RN658
 - Mirfeld, Von Amel kommend zwischen MP 0.165 und MP 1.615
 - Mirfeld, Von Büllingen kommend zwischen MP 1.615 und MP 0.165
- RN676
 - Medell (Hochkreuz), St.Vith Richtung Amel zwischen MP 4.600 und MP 5.050
 - Medell (Hochkreuz), Amel Richtung St.Vith zwischen MP 5.050 und MP 4.600

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 3

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgenden Regionalstraßenabschnitten außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf 70 km/h beschränkt :

- RN658
 - Mirfeld, Von Büllingen kommend zwischen MP 2.290 und MP 1.615
 - Mirfeld, Von Amel kommend zwischen MP 1.615 und MP 2.290
- RN676
 - Von Amel kommend Richtung St.Vith zwischen MP 8.300 und MP 5.050
 - Von St.Vith kommend Richtung Amel zwischen MP 5.050 und MP 8.300
 - Von Amel kommend Richtung St.Vith zwischen MP 4.600 und Gemeindegrenze

- Von St.Vith kommend Richtung Amel zwischen Gemeindegrenze und MP 4.600

Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 und/oder C45 angedeutet.

Artikel 4

Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2019;

Nach Durchsicht des Antrags des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 13. Februar 2019 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2019;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2019 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Herrn St. WIESEMES, 1. Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 13. Februar 2019 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2019 wird stattgegeben.
- 2) Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2019

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus ST.VITH, Postfach 34 vom 11. Februar 2019 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2019;

In der Erwägung, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;

In der Erwägung, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr

2019 zu gewähren.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2018 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24. August 2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01. September 2015 in Kraft tritt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2018 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den vorliegenden Jahresbericht 2018 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

Bezeichnung der Mitglieder, der Ratsmitglieder und des Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) - Anpassung der im Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 2013 verabschiedeten Mitgliederliste und Bezeichnung der Vorsitzenden

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28. Februar 2013, womit die Mitglieder, die Ratsmitglieder und der Vorsitzende der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28. August 2013 über die Annahme der neuen Geschäftsordnung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) sowie seiner Beschlüsse über die Anpassung der am 28. Februar 2013 verabschiedeten Mitgliederliste;

Auf Grund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 und der daraus resultierenden Einführung der neuen Mitglieder des Gemeinderates;

In Anbetracht dessen, dass die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder ersetzt werden müssen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau A. PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Durchsicht des Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die nachstehenden Gemeinderatsmitglieder als ordentliches Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung zu bezeichnen :

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
Anna PAUELS (Eibertingen)	Marcel THOME (Mirfeld)
Norbert MERTES (Born)	Nicole HEINEN-CURNEL (Deidenberg)
Michael HENNES (Herresbach)	Berthold MÜLLER (Born)

- 2) Auf Grund des Punktes 1 des gegenwärtigen Beschlusses wird die im Gemeinderatsbeschluss vom 28. Februar 2013 verabschiedeten Mitgliederliste wie folgt angepasst :

a) Bevölkerung

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
Hubert JATES (Amel)	Patrick VERMEULEN (Mirfeld)
Anton ARIMONT (Born)	---
Robert JUFFERN (Born)	---
Steven MICHELS (Deidenberg)	---
Klaus TRANTES (Hepscheid)	---
Alexander KELLER (Herresbach)	Dieter REINERS (Herresbach)
Thomas JACOBS (Medell)	Gisela HENNES (Montenau)
Rainer HUPPERTZ (Meyerode)	---
Alex SCHOMMERS (Mirfeld)	Jürgen MÜLLER (Valender)
Robert SPIES (Möderscheid)	Erwin VEITHEN (Möderscheid)
Freddy GENTEN (Schoppen)	---
Josef JOHANNIS (Valender)	Karl-Heinz JODOCY (Valender)

b) Gemeinderatsmitglieder

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
Anna PAUELS (Eibertingen)	Marcel THOME (Mirfeld)
Norbert MERTES (Born)	Nicole HEINEN-CURNEL (Deidenberg)
Michael HENNES (Herresbach)	Berthold MÜLLER (Born)

- 3) Frau Anna PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung, zur Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) zu bezeichnen.

UNTERRICHT

Abänderung der Schulprojekte der Schulniederlassungen AMEL, HERRESBACH und SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel II, Abschnitt 3, Artikel 20 über die Schulprojekte;

Auf Grund der Artikel 72, 77 und 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999;

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 06. Juli 2017 betreffend die Neufestlegung der Schulordnung und des Schulprojektes der Schulniederlassungen AMEL, HERRESBACH und SCHOPPEN;

In der Erwägung, dass neben den bereits bestehenden vier

Kapiteln ein zusätzliches erarbeitet wurde (inklusive Indikatoren) erarbeitet wurde :
„Wir achten auf das körperliche Wohlergehen und auf den respektvollen Umgang mit unserem Planeten“;

In der Erwägung, dass die Angelegenheit Gegenstand der Sitzung des Ausschusses IV (Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie) vom 21. März 2019 war;

Nach Durchsicht der verschiedenen Punkte des Kapitels;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn

HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den bereits bestehenden vier Kapiteln ein fünftes Kapitel mit dem Titel „Wir achten auf das körperliche Wohlergehen und auf den respektvollen Umgang mit unserem Planeten“ hinzuzufügen.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Unterricht zugestellt.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 20. März 2019 von der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zugestellten Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 23. Mai 2019 um 20 Uhr in den neuen Räumlichkeiten der Musikakademie in EUPEN, Bellmerin 37 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom Donnerstag, dem 23. Mai 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - 1) Begrüßung;
 - 2) Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31. Dezember 2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors);
 - 3) Ernennung eines neuen Verwaltungsrates;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 23. Mai 2019

wieder-zugeben.

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Musikakademie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Bezeichnung eines Gemeindegemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen AIVE, Bereich Sauberkeit und Verwertung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindegemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „AIVE“;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „AIVE“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen zu bezeichnen;

Nach Durchsicht der Mitteilung des Herrn Philippe PIERRET, Generalsekretär der AIVE, vom 04. März 2019 über die Erneuerung des Verwaltungsrats des Bereichs Sauberkeit und Verwertung der Interkommunalen AIVE, wonach der neue Gemeindegemeindedelegierte für den Verwaltungsrat in Anwendung des D'Hondt-Verfahrens der Listenverbindung „Gemeindeinteressen“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr St. WIESEMES, 1. Schöffe, als Gemeindegemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen AIVE, Bereich Sauberkeit und Verwertung vorgeschlagen wird;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindegemeindedelegierten für den Verwaltungsrat des Bereichs Sauberkeit und Verwertung der Interkommunalen AIVE;

Herr St. WIESEMES erhält 15 Stimmen.

Somit ist Herr St. WIESEMES, 1. Schöffe, als Delegierter der Gemeinde AMEL für den Verwaltungsrat des Bereichs Sauberkeit und Verwertung der Interkommunalen AIVE bezeichnet.

VERSCHIEDENES

Abschluss einer Vereinbarung mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH über die Durchführung von Kanalräumungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens Referenz LH/VB/1147/2019 der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH (AIDE) vom 26. Februar 2019 in oben genannter Angelegenheit und nach Durchsicht der dem vorerwähnten Schreiben beigefügten Vereinbarung;

In der Erwägung, dass das Basispaket innerhalb der angebotenen Dienstleistungen der Interkommunalen die Durchführung endoskopischer Untersuchungen zur Kontrolle des Zustands der bestehenden Kanalisationen umfasst, doch die Kanalräumung der Kanalisationen unter die Instandhaltung dieser Kanalisationen und somit in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt;

In der Erwägung, dass die AIDE einen Auftrag zur Kanalräumung der kommunalen Netze innerhalb der gesamten Provinz LÜTTICH erteilt hat;

In der Erwägung, dass alle Bedingungen erfüllt sind, um die Beziehung zwischen der Gemeinde und der AIDE als intern zu betrachten, so dass diese Beziehung nicht unter die Gesetzesvorschriften über öffentliche Aufträge fällt;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss der vorerwähnten Vereinbarung somit von Vorteil für die Gemeinde ist, damit für die Durchführung von Kanalräumarbeiten keine Ausschreibung von Seiten der Gemeinde durchzuführen ist und in der Regel günstigere Tarife bei Sammelaufträgen seitens der beauftragten Unternehmen gewährt werden;

In der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung die Gemeinde in keiner Weise zu einer Bestellung verpflichtet und dass an die Unterzeichnung der Vereinbarung keine finanziellen Verbindlichkeiten geknüpft sind;

In der Erwägung, dass die Vereinbarung eine befristete Laufzeit von zwölf Monaten hat, die auf ausdrückliche Anfrage der Gemeindeverwaltung um jeweils zwölf Monate verlängert werden kann, dies bis zu einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren und unter der Bedingung, dass der Auftrag verlängert wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER erläutert, dass aus Artikel 5 hervorgeht, dass sich die AIDE u.a. verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage Informationen zu den erbrachten Dienstleistungen zu liefern, dass es aber angebracht erscheint, dass die AIDE diese Informationen auf eigene Initiative mitteilt;

In der Erwägung, dass Bürgermeister E. WIESEMES sich einverstanden erklärt, dies der AIDE mitzuteilen und die Vereinbarung entsprechend anzupassen;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Vereinbarung mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz LÜTTICH (AIDE) über die Durchführung von Kanalräumungen wird genehmigt.
- 2) Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der AIDE zur Kenntnisnahme übermittelt.

Abschluss eines Vertrags mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Pilotprojekts für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für ein Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass es sich aufgrund der zunehmenden,

arbeitsbedingten Abwesenheit der beiden Elternteile auch während den Schulferien als notwendig erweist, eine sinnvolle Betreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass es Ziel des Pilotprojektes ist, das Angebot an Ferienbetreuung für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren in den neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Schulferien zu erweitern;

In der Erwägung, dass in diesem Rahmen auf Initiative der lokalen Behörden ergänzend zu den Angeboten der außerschulischen Betreuung orts-

nahe betreute Freizeitangebote für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren geschaffen werden sollen;

In der Erwägung, dass das Pilotprojekt jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Freizeitangebotes im Rahmen eines Begleitausschusses ausgewertet wird, der sich aus Vertretern beider Vertragspartner zusammensetzt;

In der Erwägung, dass es u.a. zur Aufgabenbeschreibung des Trägers gehört, dass entweder die Gemeinde die logistische Abwicklung des betreuten Freizeitangebotes gewährleistet und als Träger arbeitsrechtlich für das im Rahmen des Projektes beschäftigte Personal verantwortlich ist, oder aber dass die Gemeinde im Rahmen eines Vertrages eine Organisation, die über eine Rechtspersönlichkeit verfügt, mit der logistischen Abwicklung und Durchführung des Projektes beauftragt;

In der Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei mindestens 20 eingeschriebenen Kindern pro Woche einen Pauschalzuschuss von 5,00 €/Kind/Tag sowie zusätzlich 500,00 € für Material- und Funktionskosten pro Woche gewährt;

In der Erwägung, dass Ausschuss V (Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung) am 26. März 2019 über die Angelegenheit beraten hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Pilotprojekts für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige wird genehmigt.
- 2) Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Vertrags beauftragt.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herr Regionaleinnehmer zur Kenntnisnahme übermittelt.

Konvent der Bürgermeister - Freigabe des integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft (POLLEC 3)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02. Februar 2017 betreffend die Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie;

Aufgrund des Prinzip-Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Februar 2017 bezüglich der Einreichung der Kandidatur der Gemeinde AMEL für die Kampagne POLLEC 3, ratifiziert durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom

16. März 2017;

In der Erwägung, dass durch die vorgenannten Beschlüsse der Beitritt der Gemeinde AMEL zum Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, der Anschluss der Gemeinde AMEL an die Kampagne POLLEC 3 unter der Regie der supra-kommunalen Koordinationsstelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Fertigstellung des Aktionsplans für nachhaltige Energie und Anpassung an den Klimawandel bis spätestens Juni 2018 beschlossen wurde;

In der Erwägung, dass die Zielsetzung des im Jahr 2008 durch die Europäische Kommission gegründeten Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie darin besteht, lokale Gebietskörperschaften und Gemeinden, die sich freiwillig dafür einsetzen, die Klima- und Energieziele der EU zu erreichen oder gar zu übertreffen, zusammenzubringen und organisatorisch zu unterstützen;

Aufgrund der durch Herr Klaus SCHUMACHER, Bürgermeister der Gemeinde AMEL, am 14. Februar 2017 unterzeichneten Beitrittserklärung zum Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde im Rahmen eines integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beitritt an den Konvent der Bürgermeister dazu verpflichtet, einen Beitrag dazu zu leisten, auf Ebene der neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 % zu reduzieren und Maßnahmen zur Eindämmung der im Zuge des globalen Klimawandels auftretenden Risiken zu ergreifen;

Nach Durchsicht der durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (WPI) und die EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (ENERKO) aufgrund einer objektiven Potenzialanalyse vorgeschlagenen Prioritätsachsen (Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien) für den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Nach Durchsicht des partnerschaftlich erarbeiteten integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 23 Maßnahmen in den Bereichen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien sowie Handlungsansätzen zur Eindämmung der Risiken im Rahmen des Klimawandels in den Bereichen Raumordnung, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Wald, Biodiversität und Tourismus;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der am 14. Februar 2019 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelte integrierte Energie- und Klimaplan wird genehmigt.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

Bezeichnung von Personalmitgliedern auf unbestimmte Dauer - Delegation an das Gemeindegremium

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts des Personals der Gemeinde AMEL, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 1996 sowie dessen Abänderungen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Artikel des vorerwähnten Verwaltungsstatut, die sich auf das Anwerbungsverfahren von Personal beziehen, nicht

auf die Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag, sondern nur auf statutarisches Personal anwendbar sind;

In der Erwägung, dass der Rat dem Gemeindegremium in Anwendung von Artikel 112 Absatz 2 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018 die Befugnis zur Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen kann;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium die Beschlüsse in Anwendung von Artikel 112 Absatz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorlegen muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in Artikel 112 Absatz 2 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018 erwähnte Befugnis zur Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer wird dem Gemeindegremium für alle Personalkategorien übertragen.
- 2) Die vom Gemeindegremium getroffenen Beschlüsse werden dem Gemeinderat in Anwendung von Artikel 112 Absatz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bezeichnung der Mitglieder des Beratungsausschusses ÖSHZ-Gemeinde
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren gewisse Angelegenheiten des Ö.S.H.Z. vorerst dem Beratungsausschuss Ö.S.H.Z.-Gemeinde vorgelegt werden müssen, ehe sie Gegenstand eines Beschlusses des Sozialhilferates werden können;

In Erwägung dessen, dass dies auch der Fall für verschiedene Angelegenheiten der Gemeinde ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Beratungsausschuss sich aus Vertretern des Gemeinderates und des Sozialhilferates zusammensetzt;

In Erwägung dessen, dass die Vertreter des Ö.S.H.Z. durch den Sozialhilferat selbst in diesem Beratungsausschuss bezeichnet werden;

In Erwägung dessen, dass der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Schöffe und der Präsident des Ö.S.H.Z. von Amts wegen Mitglieder dieses Ausschusses sind;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG folgende Gemeinderatsmitglieder für den Beratungsausschuss Ö.S.H.Z.-Gemeinde zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

MERTES, Ratsmitglied

JOUSTEN-LANGER, Ratsmitglied

Für die Oppositionsfraktion

VEITHEN, Ratsmitglied

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018 zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Bereichs Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 30. April 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 28. März 2019 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Bereichs Verwertung und Sauberkeit, welche am Dienstag, dem 30. April 2019 um 18 Uhr im Eurospace Center in TRANSINNE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Bereichs Verwertung und Sauberkeit vom Dienstag, dem 30. April 2019 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :
 - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 24. Oktober 2018
 - b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2018
 - c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2018
 - d) Erneuerung des Verwaltungsrates des Sektors Verwertung und Sauberkeit infolge der letzten Gemeindewahlen
 - e) Projekt der Gründung einer puren Interkommunalen, die ausschließlich für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, durch teilweise Abtrennung, ohne Auflösung, von der AIVE
 - f) Verschiedenes
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 30. April 2019 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds VEITHEN an den 2. Schöffen in Bezug auf die Neugestaltung des Kirchenberings und des Marktplatzes der Ortschaft AMEL
- Frage des Mitglieds JOST an den Bürgermeister in Bezug auf die beiden neuen Wohnungen über den Räumlichkeiten des ÖSHZ

- Frage des Mitglieds HENNES an den Bürgermeister in Bezug auf den Zustand der Spielplätze der Gemeinde AMEL
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Bürgermeister in Bezug auf die Verstärkung „Öbels“

Genehmigt in der Sitzung vom 14. Mai 2019.
Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,